



Sitzung vom
23. Juni 2009

673

ANU	Nr. 211-1972						
C	S	U	A	B	L	N	D
Mitgeteilt den 30. Juni 2009							
25. Juni 2009							

Protokoll Nr.

617

Die Regierung hat mit Beschluss vom 9. August 2005 (RB Nr. 957) den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quellen auf dem **Gemeindegebiet von Seewis i.P.** genehmigt.

Im genehmigten Schutzzonenreglement ist in Art. 14 Abs. 3 bis Abs. 6 ein Versuch vorgesehen, mit dem ermittelt werden soll, ob flüssiger Hofdünger in Schutzzonen S2 ohne nachteilige Folgen für die Trinkwasserqualität ausgebracht werden kann.

Der Versuch wurde unter der Leitung des Geologiebüros Baugeologie Chur in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Landwirten und den Gemeindebehörden von 2005 bis 2007 durchgeführt. Die Ergebnisse sind im zusammenfassenden Schlussbericht "Versuch mit flüssigem Hofdünger in den Schutzzonen S2, 2005 - 2007" (Bericht Nr. 98103-2) vom 6. Dezember 2007 festgehalten. Es konnten zwei Bereiche in Schutzzonen S2 ermittelt werden, in denen flüssiger Hofdünger ausgebracht werden darf.

Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hatte das Versuchskonzept genehmigt, den Versuch begleitet und finanziell sowie mit technischer Ausrüstung unterstützt.

Am 12. Januar 2009 erliess der Gemeindevorstand Seewis i.P. den angepassten Schutzzonenplan, in welchem die beiden Schutzzonen S2 mit Spezialbestimmungen zum Ausbringen von flüssigem Hofdünger ausgeschieden sind.

Nach Einsichtnahme in den Schutzzonenplan und den Schlussbericht zum Versuch, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Der überarbeitete Schutzzonenplan 1:5'000 für die Quellen auf dem Gemeindegebiet von Seewis i.P., vom Gemeindevorstand am 12. Januar 2009 erlassen, wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand wird angewiesen, Mengenbeschränkungen für das Ausbringen von flüssigem Hofdünger in den Schutzzonen S2 mit Spezialbestimmungen festzulegen.
3. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310).
4. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
5. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenplans: an die Gemeinde Seewis i.P., 7212 Seewis i.P.; an das Grundbuchamt Schiers, 7220 Schiers und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch) unter Erstattung der Akten; **ohne Beilage**: an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen